

einem der unter 1, 2, 5 aufgeführten Gründe gerechtfertigt sei. Allein die Standesgenossen, welche die Disciplinargewalt auszuüben haben, werden meistens mit voller Sicherheit darüber urtheilen können, so daß eben die Bestimmungen unter 1, 2, 5 nicht für unpraktisch zu erachten sind.

Einem Advocaten, welcher sich in einem der unter 4, 5, 6 erwähnten Verhältnisse befindet, wird Jemand, der sie kennt, nicht leicht Auftrag geben. Der Advocat darf sie daher gegen Den, welcher ihn um Rechtsbeistand angeht, nicht verheimlichen, denselben nicht arglistiger Weise in einem Irrthume lassen. Die Partei aber, welcher er bereits dient, hat er, wenn er einen Auftrag wider sie übernimmt, um deswillen ungesäumt zu benachrichtigen, weil ihr nicht die Möglichkeit entzogen sein darf, den Auftrag von dem Augenblicke an zurückzunehmen, wo ihr Sachwalter Etwas thut, was ihr Mißtrauen gegen denselben einflößen kann.

Im Berichte ist über diesen Paragraphen keine besondere Bemerkung enthalten, derselbe wird vielmehr zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand in Bezug auf diesen Paragraphen das Wort? Die Deputation empfiehlt uns, den gedachten §. 15 unverändert anzunehmen. Nimmt die Kammer ihn unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 16.

Der Advocat muß einen angenommenen Auftrag vor Beendigung des Geschäfts, jedoch rechtzeitig, seinem Auftraggeber aufkündigen,

1) wenn er die Ungerechtigkeit der Sache erkennt, oder wenn ihm, erfolgter Verständigung ungeschadet, die Hilfeleistung zu etwas Widerrechtlichem angesonnen wird,

2) wenn während seiner Geschäftsführung einer der in §. 14 unter 5, 6 und 7 gedachten Behinderungsgründe eintritt,

3) wenn auf ihn selbst oder auf eine der in §. 14 unter 5 erwähnten Personen Rechte in Bezug auf einen Streitgegenstand dergestalt übergehen, daß er oder sie dadurch Gegenpartei seiner Partei werden.

Die Motiven hierzu umfassen auch §. 17 und lauten:

Zu §§. 16 und 17.

Die hier aufgestellten Bestimmungen sind Folgefälle aus Dem, was in den §§. 14 und 15 angeordnet worden ist.

Was unter der Rechtzeitigkeit einer Aufkündigung zu verstehen sei, muß im einzelnen Falle nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden.

Hierüber enthält der Bericht Folgendes:

Zu §. 16.

Hier ist in Betreff der dem Worte „Widerrechtlichem“ unter 1 beizulegenden Bedeutung auf das zu §. 14 Bemerkte zu verweisen. Da nun die subjective Erkenntniß des Sachwalters hier bereits mit den Worten „wenn er die Ungerechtigkeit der Sache erkennt,“ sich ausgedrückt findet, so wird es genügen, wenn in der zweiten Zeile auf

Seite 421 statt „Hilfeleistung zu etwas Widerrechtlichem“ gesetzt wird „Hilfeleistung zu etwas Gesetzwidrigem.“

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen?

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Man kann zwar nicht gemeint sein, über den Ausdruck „widerrechtlich“ und „gesetzwidrig“ hier eine Discussion zu erneuern, die Staatsregierung muß aber fortwährend dabei stehen bleiben, daß man auch hier den Ausdruck „widerrechtlich“ für passender findet und deshalb von demselben abzugehen nicht gemeint ist.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Ich will dem nur hinzufügen, daß es mir richtig zu sein scheint, wenn das Wort „widerrechtlich“ stehen bleibt. Die Deputation hat die, §. 16 unter 1 enthaltenen zwei Fälle mit einander in Verbindung gebracht und gewissermaßen zu einem Falle gemacht. Das ist aber nicht richtig; denn der Advocat kann die Ungerechtigkeit der ihm aufgetragenen Sache erkennen, er kann aber auch einsehen, daß zwar die Sache gerecht ist, daß ihm aber doch dabei Hilfeleistung zu etwas Widerrechtlichem angesonnen wird. Das letztere ist daher ein Fall für sich, der mit dem unter 1 erwähnten ersten Falle gar nicht in Verbindung steht, demnach aber das beim zweiten Falle gebrauchte Wort „widerrechtlich“ ganz an seinem Platze, indem dadurch ebenso gut das „gesetzwidrig“ als das „widerrechtlich“ im weitern Sinne getroffen werden soll und getroffen wird.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so werde ich zur Fragstellung übergehen und die erste Frage auf den Antrag der Deputation stellen.

Referent Abg. v. König: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß auf dem gegenwärtigen Standpunkte der Berathung es mir allerdings scheint, als wenn durch einen von dem Vorschlage der Deputation abweichenden Beschluß die Kammer in Widerspruch mit Dem gerathen würde, was zu §. 14 beschlossen worden ist.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Der Umstand, daß §. 14 unter 1 nicht in der Fassung des Entwurfs, sondern in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung angenommen worden ist, macht es durchaus nicht nöthig, daß auch bei §. 16, 1 das Wort „widerrechtlich“ mit dem Worte „gesetzwidrig“ vertauscht werde, vielmehr kann dasselbe hier aus dem bereits angeführten Grunde stehen bleiben. „Widerrechtlich“ umfaßt Alles, was getroffen werden soll, „gesetzwidrig“ ist darunter zwar mitbegriffen, aber weniger als „widerrechtlich“. Die Deputation hat daher auch bei §. 14, 1 dem „gesetzwidrig“ noch das „unbegründet“ hinzugefügt; bei §. 16, 1 dagegen soll nach dem Vorschlage der Deputation nur allein „gesetzwidrig“ statt „widerrechtlich“ gesagt werden; das ist aber, wie schon erwähnt worden, nicht ausreichend.